



Fachkräftesicherung für
kleine und mittlere Unternehmen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Arbeitsschutzempfehlungen

Gefährdungsbeurteilung

Arbeitgeber sind angehalten, ihre bestehende Gefährdungsbeurteilung und die betrieblichen Maßnahmen des Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen sind sowohl die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt als auch die Beschäftigtenvertretung und geeignete Gremien (Arbeitsschutzausschuss oder Krisenstab) einzubeziehen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Gestaltung der Arbeitsaufgaben, der Arbeitszeit und die Integration der von Zuhause arbeitenden Beschäftigten zu berücksichtigen. Hierbei kommt den Führungskräften eine besondere Rolle zu.

Zudem ist zu prüfen, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung durch Beschäftigte oder Kunden zu treffen sind. Bezüglich des Schutzes für Schwangere wird auf § 10 des Mutterschutzgesetzes verwiesen.


Konkrete Schutzmaßnahmen

Arbeitsplatzgestaltung

Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass anwesende Beschäftigte einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind Abtrennungen zu installieren. Diese sollten nach Möglichkeit aus transparentem Material sein, um erforderlichen Sichtkontakt und ausreichende Beleuchtungsverhältnisse sicherzustellen.

Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Die Einhaltung der Abstandsregel ist in Sanitär-, Pausenräumen und -bereichen, Teeküchen und an Kochgelegenheiten sowie in Bereitschaftsräumen und -bereichen zu gewährleisten. Die kann durch die Anpassung der Bestuhlung, das Aufbringen von Bodenmarkierungen und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten sichergestellt werden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigte, zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen auf Fußböden, Begrenzung der Personenzahl oder



zeitlich versetzte Nutzung, genügend Platz erhalten, um die Abstandsregel einhalten zu können.

Zur Umsetzung der Handhygiene sind leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonender Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) bereitzustellen.

Sanitärräume sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen.

In der Kantine sind Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden oder Absperrbänder an Essensausgabe, Geschirrrückgabe und an der Kasse zu platzieren. Organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel eine Begrenzung der Personenzahl oder eine Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten zur Vermeidung von Warteschlangen oder eine einweisende Person sind zu gewährleisten. Besteck und Geschirr sollten durch das Kantinenpersonal übergeben werden. Vor Eintritt in die Kantine sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

Lüftung

In allen Arbeitsräumen muss für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Arbeitsschutzrichtlinie empfiehlt das Lüften von Büroräumen alle 60 Minuten und von Besprechungsräumen alle 20 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen. Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.


Der Einsatz von Geräten wie Ventilatoren, mobilen Klimaanlage oder Heizlüftern ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig.

Homeoffice

Das Arbeiten im Homeoffice ist nach Möglichkeit zu nutzen, da es dabei hilft, die Zahl der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Beschäftigten zu reduzieren und die Einhaltung von Abstandsregeln zu unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn Büroräume ansonsten von mehreren Beschäftigten bei Nichteinhaltung der Abstandsregel genutzt werden müssten. Auch für Arbeiten im Homeoffice gelten das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitszeitgesetz. Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeit sollen getroffen werden. Beschäftigte sind im Hinblick auf einzuhaltende Arbeitszeiten, Arbeitspausen, darüber notwendige Dokumentation, die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und die Nutzung der Arbeitsmittel, zum Beispiel korrekte Bildschirmposition, möglichst separate Tastatur und Maus, richtige und wechselnde Sitzhaltung und Bewegungspausen zu unterweisen.

Dienstreisen und Besprechungen

Dienstreisen und Besprechungen sind auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Vorab soll die Möglichkeit elektronischer Kommunikationsmittel geprüft werden. Auch bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen. Sofern eine



Handhygiene mit Wasser und Seife während der Dienstreise nicht sichergestellt ist, sind alternative Maßnahmen bereitzustellen, beispielsweise Handdesinfektionsmittel.

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Laufwegen soll so angepasst werden, dass die Abstandsregel zwischen Beschäftigten sowie zwischen Beschäftigten und anderen Personen eingehalten werden kann, zum Beispiel durch Festlegen und Markieren von Laufwegen wie Einbahnstraßen. Auf Warte- und Stehflächen (zum Beispiel zentrale Druck- und Kopierräume) und bei nicht vermeidbaren Personenansammlungen von Beschäftigten und anderen Personen (beispielsweise Kunden) ist die Abstandsregel einzuhalten. In den genannten Bereichen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen. Zur Einhaltung der Abstandsregel sollen Markierungen vorgenommen werden. Diese können zum Beispiel als Bodenmarkierung oder mit Absperrband ausgeführt werden. Die Verwendung von Aufzügen ist, wegen der begrenzten Lüftungsmöglichkeiten, hinsichtlich der Personenzahl unter Beachtung der Abstandsregel zu beschränken. Ist dies nicht möglich, sind Mund-Nasen-Bedeckungen oder medizinische Gesichtsmasken zu tragen.

Arbeitsmittel und Werkzeuge

Um Schmierinfektionen zu vermeiden, sind Arbeitsmittel nach Möglichkeit nur von einer Person zu benutzen. Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen. Insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten gekommen sind, etwa durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, sind bei der Reinigung zu berücksichtigen. Solche Oberflächen sind beispielsweise Tischplatten, IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie Werkzeuge. Bedienfelder von Arbeitsmitteln, die von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden müssen, sind regelmäßig zu reinigen.

Arbeitszeit und Pausengestaltung

Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Lage der Pausen ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (zum Beispiel in Pausenräumen, Kantinen, Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen) kommt. Bei der Aufstellung von Schichtplänen und Arbeitsgruppen sollen zur weiteren Verringerung wechselnder Personenkontakte möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten bzw. Arbeitsgruppen eingeteilt werden.

Umgang mit Verdachtsfällen

Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion (Fieber, Husten und Atemnot) haben der Arbeitsstätte fernzubleiben und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.

Berücksichtigung psychischer Belastungen

Um Beschäftigte vor einer Infektion bei der Arbeit mit SARS-CoV-2 soweit als möglich zu schützen, sind in den Betrieben vielerorts Neu- und Umgestaltungen von Arbeitsplätzen und -



abläufen erforderlich. Dies beinhaltet zum Teil tiefgreifende Veränderungen der Arbeitsorganisation, der Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung sowie der Art und Weise der Kommunikation und Kooperation bei der Arbeit, was wiederum zu psychischen Belastungen führen kann. Für eine fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen der Arbeitsprozesse auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind insbesondere die Führungskräfte zu sensibilisieren. Bei Bedarf sind die Arbeitsschutzexperten, wie zum Beispiel Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sowie andere fachkundige Personen, hinzuziehen.

Unterweisung und aktive Kommunikation

Für die Gewährleistung des Schutzes vor arbeitsbedingten Gefährdungen durch SARS-CoV-2 ist es von Bedeutung, dass alle im Betrieb beschäftigten Personen konsequent zu den Übertragungsrisiken und -möglichkeiten unterwiesen werden und an der Umsetzung der Maßnahmen mitwirken. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und durch Hinweise verständlich zu machen (zum Beispiel durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen). Die Unterweisung ist in verständlicher Form und Sprache durchzuführen.

Die komplette SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ in der aktuellen Fassung vom 20.8.2020 erhalten Sie unter: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4